

### **„Kleinbetriebsklausel“ in Altfällen**

Bis zum 31.12.2003 waren Arbeitnehmer in Betrieben, in denen in der Regel mehr als 5 Arbeitnehmer beschäftigt waren, von dem allgemeinen Kündigungsschutz erfasst. Seit dem 01.01.2004 genießen Arbeitnehmern diesen Schutz des Kündigungsschutzgesetzes erst, wenn sie in Betrieben mit in der Regel mehr als 10 Arbeitnehmer beschäftigt werden.

Wie verhält es sich jedoch, wenn nach dem 31.12.2003 die Zahl der am 31.12.2003 beschäftigten Arbeitnehmer auf 5 oder weniger Personen absinkt und der Arbeitgeber „Ersatzeinstellungen“ vornimmt? Diese für Kleinbetriebe wichtige Frage wurde nunmehr vom Bundesarbeitsgericht abschließend entschieden.

Der 2. Senat des BAG hat geurteilt, dass es ausschließlich auf die Zahl der am 31.12.2003 beschäftigten Mitarbeiter ankommt. Reduziert sich somit in einem Kleinbetrieb diese Mitarbeiteranzahl auf 5 oder weniger Mitarbeiter, so verlieren diese „Alt-Arbeitnehmer“ ihren Kündigungsschutz, wenn der Arbeitgeber nicht mehr als 10 Arbeitnehmer beschäftigt. Dies gilt auch nach der Entscheidung des Bundesarbeitsgerichtes auch dann, wenn für die ausgeschiedenen „Alt-Arbeitnehmer“ andere Arbeitnehmer eingestellt worden sind.

*BAG Urteil vom 21.09.2006 – Az. 2 AZR 840/05*